



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a. Entscheidungen zur unentgeltlichen Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf mehrere Erwerber zu Buchwerten und zur Rückübertragung von GmbH-Anteilen im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs als rückwirkendes Ereignis.

### Aktuelle Entscheidungen

#### **Unentgeltliche Betriebsübertragung auf mehrere Erwerber zu Buchwerten ist möglich**

Mit Urteil vom 24. April 2015 hat der 14. Senat des Finanzgerichts Münster ([Az. 14 K 4172/12 E](#)) entschieden, dass die unentgeltliche Übertragung eines verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge an mehrere Erwerber zu Buchwerten erfolgen kann.

Die Klägerin übertrug ihren verpachteten Betrieb, aus dem sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen hatte, auf eine Tochter und zwei Enkelkinder. Die drei Erwerber erhielten Flächen in einem Umfang von ca. 10,4 ha, 6,8 ha und 3,5 ha.

Das Finanzamt erfasste bei der Einkommensteuerfestsetzung der Klägerin einen Aufgabegewinn, mit dem es die stillen Reserven des Betriebes aufdeckte. Eine Buchwertfortführung sei nicht möglich, weil der Betrieb auf drei verschiedene Personen aufgeteilt und damit zerschlagen worden sei.

Dem folgte das Gericht nicht und gab der Klage vollumfänglich statt. Eine Betriebsaufgabe liege nicht vor, da die drei Erwerber zur Buchwertfortführung gemäß § 6 Abs. 3 EStG berechtigt seien. Die Klägerin habe ihren Betrieb nicht zerschlagen, sondern vielmehr drei Teilbetriebe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen, die die Erwerber fortgeführt hätten. In Fällen, in denen eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ruhe, stelle jede Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> einen selbstständigen Teilbetrieb dar. Diese Grenze werde bei allen drei Erwerbern deutlich überschritten. Eine solche Auslegung entspreche auch dem Normzweck des § 6 Abs. 3 EStG, der die Übertragung von Betrieben und Teilbetrieben im Rahmen der Generationsfolge erfassen solle. Hierbei falle regelmäßig keine Liquidität beim Übertragenden an und die Besteuerung der stillen Reserven bei den Erwerbern sei sichergestellt. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (Az. BFH IV R 27/15).

#### **Rückkauf von GmbH-Anteilen ist kein rückwirkendes Ereignis**

Wird im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs ein Teil des Kaufpreises gegen Rückübertragung der GmbH-Anteile zurückgezahlt, stellt dies kein rückwirkendes Ereignis dar, das eine Änderung der auf die ursprüngliche Anteilsveräußerung entfallenden Einkommensteuer rechtfertigt. Dies hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 15. April 2015 ([Az. 13 K 2939/12 E](#)) entschieden.

Der Kläger war alleiniger Gesellschafter einer GmbH, die Grillverkaufswagen betrieb. Im Jahr 2003 veräußerte er sämtliche GmbH-Anteile für insgesamt 250.000 EUR an zwei Erwerber. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer für 2003 unter Berücksichtigung eines Veräußerungsgewinns gemäß § 17 EStG fest.

Die Käufer erhoben eine Zivilklage gegen den Kläger, weil er sie unter Vorlage unrichtiger Bilanzen der GmbH getäuscht habe. Das Landgericht verurteilte den Kläger zur Rückerstattung des vollständigen Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückabtretung der Anteile. Im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht schlossen die Vertragsparteien im Jahr 2010 einen Vergleich, wonach der Kläger gegen Rückabtretung der Anteile lediglich 200.000 EUR zurückzahlen musste, wovon ihm 75.000 EUR bei rechtzeitiger Zahlung des Restbetrages erlassen wurden. Da der Kläger 125.000 EUR fristgerecht zahlte, blieb es bei der Rückzahlung dieser Summe.

Das Finanzamt lehnte den Antrag des Klägers auf Änderung der Einkommensteuerfestsetzung 2003 ab, weil kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO vorliege, sondern ein Rückkauf der Anteile vereinbart worden sei.

Dem folgte das Gericht und wies die Klage ab. Der im Jahr 2010 geschlossene Vergleich stelle kein rückwirkendes Ereignis dar. Bei Rückabwicklung eines bereits vollzogenen Rechtsgeschäfts sei § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO nur anwendbar, wenn diese im Kaufvertrag selbst angelegt sei und das Rechtsgeschäft tatsächlich vollständig rückabgewickelt werde. Die Parteien müssten sich so stellen, als wäre der Kaufvertrag nicht abgeschlossen worden. Im Streitfall seien die wirtschaftlichen Folgen der bereits vollzogenen Anteilsveräußerung nicht vollständig beseitigt worden, denn die Käufer hätten - anders als nach dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts - gerade nicht die vollständige Rückzahlung des Kaufpreises verlangen können. Der Vergleich stelle vielmehr eine neue vertragliche Vereinbarung zwischen dem Kläger und den Käufern und kein gesetzliches Schuldverhältnis dar. Der aufgrund des Vergleichs gezahlte Betrag in Höhe von 125.000 EUR sei beim Kläger im Fall einer späteren Auflösung der GmbH allerdings gewinnmindernd zu berücksichtigen.

## **Den Gebührenrahmen des RVG überschreitende Anwaltskosten sind keine außergewöhnliche Belastungen**

Der 12. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 19. Februar 2015 ([Az. 12 K 3703/13 G](#)) entschieden, dass Anwaltskosten eines Zivilprozesses, die über den Gebührenrahmen des RVG hinausgehen, nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden dürfen.

Die Kläger führten mit einem Architekten, den sie als Bauleiter für die Errichtung eines Neubaus eingesetzt hatten, einen Rechtsstreit, weil es dort zu einem Schimmelpilzbefall gekommen war. Vor dem Landgericht erstritten sie ein Grundurteil, mit dem der Bauleiter verpflichtet wurde, den Klägern den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Schaden zu ersetzen.

Die Kläger machten für 2012 vorprozessuale Rechtsanwaltskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend. Diese Kosten waren aufgrund einer individuellen Kostenvereinbarung mit einem Stundenhonorar von 200 EUR angefallen und wurden daher nicht in vollem Umfang von der Gegenseite erstattet. Das Finanzamt versagte den Abzug der Anwaltskosten, weil es die BFH-Rechtsprechung zum Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen aufgrund einer Verwaltungsanweisung nicht anwenden dürfe.

Das Gericht wies die Klage im Ergebnis ab. Zivilprozesskosten seien zwar aus rechtlichen Gründen zwangsläufig entstanden und damit grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Dies gelte jedoch nur, soweit die Aufwendungen notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten. Angemessen seien Rechtsanwaltskosten nicht mehr, soweit sie den Gebührenrahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes übersteigen. Nur Kosten, die sich innerhalb dieses Rahmens bewegten, seien notwendig, um eine zwangsläufig gebotene Rechtsverfolgung im Rahmen eines Zivilprozesses sicherzustellen. Insoweit sei auf die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe anzuwendenden Maßstäbe zurückzugreifen. Im Streitfall seien die höheren Kosten nur angefallen, weil sie auf der von den Klägern abgeschlossenen Honorarvereinbarung von 200 EUR pro Stunde beruhten. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI B 54/15 anhängig.

## **Weitere Entscheidungen im Überblick**

### **Einkommensteuer**

**Zur Bildung von Rückstellungen eines Entsorgungsunternehmens für Nachsorgemaßnahmen, die nach Stilllegung von Mülldeponien anfallen** (Urteil vom 25. Februar 2015, [Az. 9 K 147/11 K,G,F](#), Rev. BFH I R 35/15)

**Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein in einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück liegender Bodenschatz ein eigenständiges Wirtschaftsgut darstellt** (Urteil vom 24. März 2015, [Az. 12 K 1521/14 E](#))

### **Schenkungsteuer**

**Zur Festsetzung der Steuer gegenüber der Schenkerin, wenn zuvor bereits ein Schenkungsteuerbescheid gegenüber dem Beschenkten ergangen war** (Urteil vom 26. Februar 2015, [Az. 3 K 823/13 Erb](#), Rev. BFH II R 31/15)

### **Umsatzsteuer**

**Zum Vorsteuerabzug einer KG aus den Herstellungskosten eines Einfamilienhauses, das deren Gesellschafter/Geschäftsführer bewohnen und in dem auch ein Gästezimmer für (potentielle) Kunden der KG bereitgehalten wird** (Urteil vom 7. Mai 2015, [Az. 5 K 2354/12 U](#))

### **Kindergeld**

**Besteht ein Kindergeldanspruch für Kinder, die in Polen im Haushalt des anderen Elternteils leben?** (Urteil vom 2. Februar 2015, [Az. 14 K 1165/13 Kg](#), Rev. BFH V R 10/15)

## **Höchstrichterlich entschieden**

## Zwangsverwalter muss Einkommensteuer auf Vermietungseinkünfte zahlen

Mit Urteil vom 10. Februar 2015 (Az. IX R 23/14) hat der Bundesfinanzhof das Urteil des 4. Senats des Finanzgerichts Münster vom 29. November 2013 ([Az. 4 K 3607/10 E](#)) aufgehoben und entschieden, dass neben dem Schuldner auch der Zwangsverwalter die Einkommensteuer, die auf Einkünfte aus den unter Zwangsverwaltung stehenden Grundstücken entfällt, entrichten muss. Dies gilt auch, wenn nach Anordnung der Zwangsverwaltung ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wurde.

Der Kläger war Insolvenzverwalter über das Vermögen des Schuldners. Zu diesem Vermögen gehörten vermietete Grundstücke, über die bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Zwangsverwaltung angeordnet worden war. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer auch im Hinblick auf die Vermietungseinkünfte als Masseverbindlichkeit gegenüber dem Kläger fest. Hiergegen wendete sich der Kläger, weil die Einkommensteuer insoweit nicht durch seine Verwaltungsmaßnahmen entstanden sei.

Dem folgte der 4. Senat des Finanzgerichts Münster nicht und wies die Klage ab. Der Behandlung der auf die Vermietungseinkünfte entfallenden Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit stehe die Zwangsverwaltung nicht entgegen.

Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof jetzt entgegengetreten. Er hob das Urteil des Finanzgerichts Münster auf und gab der Klage weitgehend statt. Für den Anteil der Einkommensteuer, der auf die Vermietungseinkünfte entfällt, könnten sowohl der Schuldner als Einkommensteuersubjekt als auch der Zwangsverwalter, nicht aber der Insolvenzverwalter in Anspruch genommen werden. Der Zwangsverwalter habe die steuerlichen Pflichten des Schuldners zu erfüllen, soweit die Verwaltung reicht, denn er setze die Vermietung der beschlagnahmten Grundstücke fort und vereinnahme die Mieten. Daneben trage er die öffentlichen Lasten, zu denen auch die Einkommensteuer zähle. Der Bundesfinanzhof gab damit seine bisherige Rechtsprechung auf, nach der der Zwangsverwalter nicht für die anteilige Einkommensteuer hafte. Hieran ändere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nichts, da die Verwaltungs- und Nutzungsbefugnis des Zwangsverwalters hinsichtlich der beschlagnahmten Grundstücke bestehen bleibe.

## In eigener Sache

### Moot Court im Finanzgericht - „Trockenübung“ für Studenten der Uni Münster

Am 18. Mai 2015 fand im Finanzgericht Münster bereits zum zweiten Mal ein Moot Court für Studenten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster statt. Die gespielten Gerichtsverhandlungen, denen der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, vorsah, bildeten den Ablauf eines erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Finanzgericht ab. In zwei „mündlichen Verhandlungen“ über Sachverhalte, denen zwei derzeit beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren zugrunde lagen, versuchten zwei Studenten-Teams in der Rolle als Prozessbevollmächtigte der Kläger bzw. Vertreter des beklagten Finanzamts den Moot-Court-Senat von ihrer Argumentation zu überzeugen. Zugleich war die Veranstaltung Teil der Prüfungsleistung in einem steuerrechtlichen Praxisseminar unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Marcel Krumm, der als Richter im zweiten Hauptamt dem 4. Senat des Finanzgerichts Münster angehört (s. hierzu [Pressemitteilung Nr. 13 vom 1. September 2014](#)).

Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 5 vom 20. Mai 2015](#).



Herr Prof. Dr. Krumm (links), Herr Haferkamp (Mitte)

## Referendartag am 24. Juni 2015 – Es sind noch Plätze frei!

Interessierte Rechtsreferendare können sich auch noch kurzfristig zum Referendartag am 24. Juni 2015 im Finanzgericht Münster anmelden. Das Anmeldeformular und weitere Informationen zum Programmablauf finden Sie gleich [hier](#).

## Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster,

Redaktion: Pressedezernent RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [newsletter@fg-muenster.nrw.de](mailto:newsletter@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.